

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

1.1 Name des Verbandes:

**Landesverband Berlin-Brandenburg der Kehlkopflösen e.V.**  
(im Folgenden nur „**Verband**“ genannt)

1.2 Sitz des Verbandes ist Berlin

1.3 Der Verband ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter **VR 5552 B**.

1.4 **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Maßnahmen des Verbandes**

2.1 Der Verband dient dem Zweck, alle Kehlkopflöser in Berlin und Brandenburg in einer Gemeinschaft zusammenzufassen. Als Kehlkopflöser gelten Kehlkopflöse, Kehlkopf-Teiloperierte, Halsatmer sowie an Rachen- oder Kehlkopfkrebs Erkrankte. Der Verband will einer Isolierung des Einzelnen entgegenwirken, die durch krankheitsbedingte Behinderungen wie den Verlust der natürlichen Sprechfähigkeit verursacht werden könnten, und ihm in vielerlei Hinsicht hilfreich zur Seite zu stehen, z.B. bei der medizinischen, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung.

Der Verband hält Kontakt zu HNO-Kliniken und spezialisierten HNO-Ärzten zum Erfahrungsaustausch und um akut Erkrankten, die vor einer Kehlkopfoperation stehen, die positiven Erfahrungen Kehlkopflöser zu vermitteln. Gerade Neuerkrankten soll die Angst vor der OP genommen und gezeigt werden, dass selbst ein Leben als Kehlkopflöser lebenswert ist und nach einiger Eingewöhnung Normalität annimmt. Das hat in der Vergangenheit vielen wieder Auftrieb und neuen Lebensmut gegeben. Viele Verbands-Mitglieder stellen sich deshalb in dieser Situation als Mittler und Berater zwischen Arzt und Patient sowie für die Angehörigen zur Verfügung.

2.2 Der Verband ist Mitglied im Bundesverband für Kehlkopfoperierte e.V., Bonn. Er sucht auch den Kontakt zu anderen ähnlich gelagerten Organisationen und Verbänden, um Erfahrungen auszutauschen und – wenn möglich – materielle und ideelle Unterstützung zu erlangen.

2.3 Die Verständigung mit einer Ersatzstimme nimmt bei Kehlkopflösen einen hohen Stellenwert ein. So ist es wichtig, enge Verbindungen zu Logopäden zu pflegen, ihnen die Möglichkeit zur Präsentation einzuräumen und sich im Gegenzug den Auszubildenden dieses Berufs als Probanden zur Verfügung zu stellen.

2.4 Der Verband hält auch Kontakt zu einschlägigen Hilfsmittel-Versorgern. Er bietet ihnen Gelegenheit, über ihre Produkte zu referieren und Anregungen Betroffener entgegenzunehmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO)

3.2 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 4 Mittel des Verbandes**

4.1 Der Verband erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben aus:

- Mitgliedsbeiträgen (vgl. 5)
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen
- Vermögensbildung

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschüssen und auch sonst keine Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

4.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4.4 Der Verein darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

4.5 Insbesondere die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins und des Beitragseinkommens. Über die Höhe regelmäßig zu zahlender Vergütungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4.6 Wenn Mitglieder auf Veranlassung des Verbandes Dienstreisen oder -reisen unternehmen, können ihnen auf Antrag die hierfür entstehenden Kosten erstattet werden (z.B. für Einsatz des eigenen PKW, Verpflegungsmehraufwand). Als Richtlinie und Obergrenze dienen dabei sinngemäß die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes (z.B. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dabei ist Rücksicht auf die geringen Einnahmen des Verbandes zu nehmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

### **5.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche Personen, die geschäftsfähig und volljährig sind, sowie juristische Personen werden, und zwar durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Beitrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist und dieser nicht widerspricht.

Der Vorstand kann der Aufnahme eines Beitrittswilligen aus wichtigem Grund widersprechen und dessen Mitgliedschaft vorläufig aussetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen über den Ausschluss (Ziffer 5.4.2) sinngemäß.

### **5.2 Art der Mitgliedschaft**

Es wird unterschieden zwischen

- **Vollmitgliedern**
- **Partnermitgliedern**
- **Fördermitgliedern**

5.2.1 **Vollmitglieder** sind alle Kehlkopflöser (vgl. Ziffer 2.1.). Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag (**Regelbeitrag**).

5.2.2 **Partnermitglieder** können nur Angehörige oder Partner eines Vollmitglieds werden.

Ist das kehlkopflöserierte Vollmitglied verstorben, endet die Mitgliedschaft des Partnermitglieds mit dem Ende des Geschäftsjahres, sofern es nicht mitteilt, die Mitgliedschaft als Fördermitglied fortsetzen zu wollen.

5.2.3 **Fördermitglieder** können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht kehlkopflöseriert sind. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und können in den Vorstand berufen werden. Sofern sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie jedoch kein Stimmrecht; damit soll vermieden werden, dass die kehlkopflöserierten Vollmitglieder überstimmt werden (siehe auch 6.1.5).

Das **Fördermitglied** kann seinen Beitrag frei bestimmen; er darf jedoch nicht geringer sein als der Regelbeitrag.

5.3 **Mitgliedsbeitrag:** Der Jahresbeitrag soll zu Jahresbeginn, spätestens im Februar, auf das Konto des Verbandes überwiesen werden.

Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist vom Neumitglied für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrags zu zahlen.

5.3.1 Der Vorstand kann bedürftigen Voll- und Partnermitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

5.3.2 Mitgliedsbeiträge, insbesondere der Regelbeitrag, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragserhöhungen dürfen jeweils erst zum 1. Januar des Folgejahres wirksam werden.

5.3.3 **Die Beitragspflicht endet in allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erst zum Ende des Geschäftsjahres.**

5.4 **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt, Ausschluss, Tod** oder **Verlust der Rechtsfähigkeit**.

5.4.1 Der **Austritt** ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

5.4.2 Der **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinschädigendes Verhalten, die grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, ungebührliches Verhalten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr usw. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; außer bei Beitragsrückständen ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und zwar – außer in schwerwiegenden Fällen – nach Möglichkeit vor der Entscheidung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung in Schriftform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheiden die Teilnehmer des nächsten informellen Verbandstreffens vorläufig; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins und deren Aufgaben**

6.1 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die weiteren Aufgaben, die sich nach Satzung oder Gesetz ergeben.

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

6.1.1.1 Die **Jahreshauptversammlung soll vor Ende des 1. Quartals, spätestens am 30. Juni durchgeführt werden**. Die **Kassenberichte sind mit der Einladung zu verschicken**; sie müssen daher rechtzeitig erstellt und von den Kassenprüfern geprüft werden. Ist das nicht möglich, weil alle Kassenprüfer ausgefallen sind, so ist von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer nachzuwählen, der die nachträgliche Prüfung vornimmt. Eine etwa erteilte Vorstandsentlastung gilt daher nur vorläufig, bis sie aufgrund positiven Prüfberichts von einer weiteren Mitgliederversammlung bestätigt wird.

6.1.1.2 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn mindestens **fünf** Mitglieder dies schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe des Grundes, des gewünschten Termins und der gewünschten Tagesordnung beantragen. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht nach, können diese Mitglieder auch ohne Einwilligung des Vorstands mit der gebotenen Form und Frist zur Mitgliederversammlung einladen.

6.1.1.3 Ist der Geschäftsführende Vorstand nicht mehr vollständig oder wegen langandauernder Krankheit handlungsunfähig, so soll das verbleibende Vorstandsmitglied

- a) eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl einberufen. Vorsorglich soll die Tagesordnung ferner vorsehen:

- b) falls nur ein Vorstandsmitglied gewählt wird: dass dieses dem Registergericht zur Bestellung als Notvorstand mit Alleinvertretungsrecht vorgeschlagen wird
- c) falls die Vorstandswahlen insgesamt scheitern: eine Beschlussvorlage zur Auflösung des Vereins sowie zur Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren.

6.1.1.4 Fehlt der Vorstand völlig oder ist er zerstritten, so kann eine beliebige Zahl von Mitgliedern bei einem informellen Treffen einen Notvorstand wählen und dem Registergericht zu dessen Bestellung vorschlagen. Dieser soll alle Befugnisse gemäß 6.2.1 haben und handeln wie unter 6.1.1.3 (außer Buchstabe b) vorgesehen.

6.1.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

6.1.3 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dem Vorstand der schriftliche Antrag eines Mitglieds dazu spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge auf Vorstandsabwahl, Satzungsänderung oder Auflösung des Verbands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.1.4 Der Vorstand ist berechtigt, zu Mitgliederversammlungen Gäste und verbandsfremde Referenten zuzulassen.

6.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Fördermitglieder, die nicht Mitglied des Vorstands sind, haben kein Stimmrecht (vgl. 5.2.3).

Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ist nur einfache Mehrheit erforderlich, gelten Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Sind jedoch Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend, so gibt die Stimme des ranghöchsten den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein Mitglied dies verlangt, ansonsten in offener Abstimmung.

6.1.6 Die Auflösung des Vereins sowie Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Vorschriften des § 33 Abs. 2 Satz 2 BGB werden abbedungen.

6.1.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6.1.8 Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und – falls vorhanden – dem Schriftführer unterzeichnet.

6.2 Der **Vorstand** besteht aus **drei Mitgliedern**.

**Geschäftsführender Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind:

- **der 1. Vorsitzende,**
- **der stellvertretende Vorsitzende,**
- **der Schatzmeister.**

6.2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins wird dieser vom jeweils ranghöchsten Vorstandsmitglied allein vertreten; dieses ist also z.B. befugt, allein Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Im Außenverhältnis sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht im Einzelfall eines von zwei Vorstandsmitgliedern dem anderen Vollmacht erteilt. Ist ein Notvorstand bestellt, so ist dieser stets alleinvertretungsberechtigt und hat das Recht auf Einsicht in alle Geschäfts- und Bankunterlagen sowie sonstiger Unterlagen des Verbands.

6.2.2 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt; diese ist im letzten Jahr der Amtsperiode anzuberaumen, spätestens aber im 1. Quartal des Folgejahres. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten und – wenn nicht geheime Wahl verlangt wird – offenen Wahlgängen gewählt.

6.2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied mehr als ein Jahr vor Ende seiner Amtsperiode beim Vorstand aus, so sind alsbald Nachwahlen abzuhalten. Ist die Restzeit kürzer, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

6.2.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und tagt bei Bedarf, i.d.R. mindestens alle zwei Monate. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

6.2.5 **Beisitzer:** Um die Mitglieder verstärkt in Verbandsaktivitäten einzubeziehen, sollen Freiwillige dem Vorstand als stimmrechtslose Beisitzer beratend und tätig zur Seite stehen und an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach dem Bedarf des Vorstands und der Zahl der Freiwilligen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands bei den jährlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Dem Vorstand ist freigestellt, weitere Beisitzer hinzuzuziehen.

#### **§ 7 Kassenprüfer**

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer und – wenn möglich – bis zu zwei Stellvertreter.

Kassenprüfer dürfen Beisitzer, aber nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Die Kassenprüfungen sollen zeitnah nach Fertigstellung des Kassenberichts erfolgen.

#### **§ 8 Datenschutz**

8.1 Mit Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die Daten aus dem Aufnahmeantrag und dem Berichtsbogen der Patientenbetreuer auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Schatzmeisters und den Betreuern des EDV-Systems gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dazu eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

8.2 Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, soweit sie der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

8.3 Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten auch über seine Homepage im Internet. Sofern hierbei personenbezogene Daten veröffentlicht werden, kann hierzu das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände erheben und die Zustimmung zur Veröffentlichung widerrufen. In diesem Fall hat der Vorstand zu veranlassen, dass die personenbezogenen Daten entfernt werden und ihre künftige Veröffentlichung unterbleibt.

8.4 Nur Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Patientenbetreuer erhalten eine Mitgliederliste mit den vollständigen Mitgliederdaten, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen. Die Personen, die dazu befugt sind, personenbezogene

Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, sind verpflichtet, eine Datenschutzerklärung gemäß § 5 BDSG abzugeben.

8.5 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen (i.d.R. bis zu zehn Jahre nach Ende des Austrittsjahres aus dem Verband) vom Vorstand aufbewahrt.

8.6 Zum **Informationsaustausch untereinander** soll der Vorstand bei Bedarf aktualisierte **Kontaktlisten** mit den zur gegenseitigen Kontaktaufnahme geeigneten Daten (Namen, Anschrift, Internet- und andere Kommunikationsverbindungen, Geburtsdaten) der Mitglieder erstellen und an diese verteilen. Neumitglieder sind im Antragsformular auf diese Regelung hinzuweisen und können der Aufnahme ihrer Daten in die Kontaktlisten jederzeit widersprechen; diese Verbote sind unbedingt zu beachten. Die Kontaktlisten dürfen keine Daten enthalten, die über diesen Zweck hinausgehen, insbesondere keine Krankheitsdaten, und nur mit Einwilligung des Vorstands an Dritte weitergegeben werden. Auf jeweils einem Muster der Liste sind über den jeweiligen Verteiler vom Vorstand Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks**

9.1 Die Auflösung des Verbands kann nur dann wirksam in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Beschlussantrag in der Einladung rechtzeitig angekündigt wurde. Die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist unter Ziffer 6.1.6. geregelt.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Verbands zu gleichen Teilen an

- die Deutsche Krebshilfe in Bonn,
- die Berliner Krebsgesellschaft e.V. in Berlin,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden haben.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, anders lautende Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens zu treffen. Diese werden nur mit Zustimmung des für die Feststellung der Gemeinnützigkeit des Verbandes zuständigen Finanzamtes gültig.

Diese Satzung hat jedem Vereinsmitglied im Entwurf schriftlich zur Diskussion und Abstimmung vorgelegen und wurde in vorliegender Form am 16. Juni 2010 von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Landesverbands Berlin-Brandenburg der Kehlkopfflosen e.V. vom 19. Mai 1999 sofort in Kraft.

Berlin, den 16.06.2010

➤ *Unterschrift liegt im Original vor*

.....  
Wolfgang Reimann, (1.Vorsitzender)

➤ *Unterschrift liegt im Original vor*

.....  
Herbert Scheu, (Stellvertretender Vorsitzender)